

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Bernd Neumann wird Vorsitzender des FFA-Verwaltungsrats

Staatsminister a.D. Bernd Neumann ist auf der konstituierenden Sitzung der Filmförderungsanstalt (FFA) zum neuen Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt worden. Er ist damit zugleich Vorsitzender des FFA-Präsidiums. Stellvertreterin Neumanns wird MDR-Intendantin **Prof. Dr. Karola Wille**. Neumann war von der Allianz deutscher Produzenten für einen Sitz im Verwaltungsrat nominiert worden. Er ist Nachfolger von Eberhard Junkersdorf, der seit 1999 an der Spitze des Verwaltungsrates und des Präsidiums stand und in der Sitzung auf Vorschlag Neumanns zum Ehrenpräsidenten gewählt wurde.

Der Verwaltungsrat der FFA setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen, die vom Bundestag, der Bundesregierung und Verbänden der Filmwirtschaft delegiert und für eine Amtsperiode von fünf Jahren berufen werden. Nach seiner Wahl erklärte Bernd Neumann: „Ich danke der Filmwirtschaft, aus



Bernd Neumann
© Deutscher Bundestag/Foto- und Bildstelle

deren Reihen ich zu dieser Kandidatur motiviert wurde, und dem Verwaltungsrat für dieses großartige Vertrauensvotum! Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Rücken können und werden wir jetzt gemeinsam ein neues Kapitel für die Zukunft der deutschen Filmwirtschaft aufschlagen. Eberhard Junkersdorf, der dem Verwaltungsrat und dem Präsidium seit 27 Jahren angehörte, danke ich für seinen außerordentlichen Einsatz – er war und bleibt eine Leitfigur in der deutschen Filmförderlandschaft.“ (al)

Gesellschaftsrechtler Stephan Morsch verstärkt SKW Schwarz in München

Zum April 2014 wird Dr. Stephan Morsch von Linklaters zu SKW Schwarz wechseln. Morsch ist auf die Beratung in- und ausländischer Mandanten auf den Gebieten M&A, Joint Ventures, Private Equity und Gesellschaftsrecht spezialisiert.

So beriet er in der Vergangenheit börsennotierte und familiengeführte Unternehmen bei einer Vielzahl

meist internationaler Akquisitionen, Kooperationen und Beteiligungsverkäufen, insbesondere in den Sektoren Industrie, Energie, Medien und Healthcare. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die Beratung namhafter Private Equity Häuser im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen, LBO-/MBO-Transaktionen und Mezzanine-Investments dar. (al)

Bundeskartellamt: SKY darf sich an Sport1 beteiligen

Das **Bundeskartellamt** hat den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an dem Sport-Sender **Sport1** durch **Sky Deutschland** freigegeben. Zu der Transaktion gehört außerdem der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der **Constantin Sport Marketing GmbH** sowie die Übernahme der **Plazamedia GmbH TV- und Filmproduktion**. Veräußerer ist jeweils die Constantin Medien Gruppe.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, zur Freigabe: „Im Ergebnis hatten wir keine durchgreifenden Bedenken gegen den Zusammenschluss. Sky

verfügt zwar über eine überlegene Marktstellung im Pay-TV Bereich. Durch den geplanten Erwerb wird diese Marktposition aber nicht in einem wettbewerblich relevanten Maße verstärkt.“ (al)



Andreas Mundt
© Bundeskartellamt

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BGH zum Schutz von Einzelbildern aus Filmen	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 31 neuen Titel dieser Woche

B	L
BROT	Landauer
	Landauer - Der Bayer
C	LECK MICH, SCHILLER
Chemicals in Windindustry	Live Duell
D	M
Der Alpenkönig	MedCare Leipzig
Der Leihpapa	Meine gefährliche Begegnung
Der Leih-Papa	Meine verhängnisvolle Begegnung
Die Holzkirchnerin	
Die Miesbacherin	
E	P
Ein verhängnisvoller Augenblick	passt scho(n)?
F	U
FRESSE, HESSE	Unser Tegernsee - Das Magazin fürs Tal
H	V
Hamburgs schönste Seiten	Verdächtig - die Wahrheit liegt im Verborgenen
	Verhängnisvolle Momente
	Vertriebsguru
I	W
In der Hand des Zufalls	Wind + Chemicals
In Gefahr - ein verhängnisvoller Moment	WindChem
K	Z
knews	ZBPR Emotion: PR und Marketing mit Emotion
knows	
Kompetenz im Büro	
Kurt Landauer	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

25.02.2014, Woche 09, Nr. 1162
Anzeigenschluss: 21.02.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.03.2014, Woche 10, Nr. 1163
Anzeigenschluss: 28.02.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

BGH: Sind Einzelbilder aus Filmen urheberrechtlich geschützt?

Der für das Urheberrecht zuständige **I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat entschieden, dass das Leistungsschutzrecht aus § 72 Abs. 1 UrhG an einzelnen Filmbildern das Recht zur Verwertung der Einzelbilder in Form des Films umfasst.

In dem vorliegenden Rechtsstreit ging es um einen vom rbb am 13.08.2010 gesendeten Beitrag. Der Kameramann Herbert Ernst hatte am 17. August 1962 das Sterben und den Abtransport des Peter Fechter, der bei seinem Fluchtversuch aus der damaligen DDR von Soldaten der Nationalen Volksarmee an der Ostberliner Seite der Berliner Mauer nahe des sogenannten Checkpoint Charlie angeschossen worden war, von der Westberliner Seite der Berliner Mauer aus gefilmt.

Die Kläger behaupten, Herbert Ernst habe ihnen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dieser Filmaufnahme eingeräumt; die beklagte Rundfunkanstalt habe diese Aufnahme ohne ihre Zustimmung unter an-

derem am 13. August 2010 in der Berliner Abendschau gesendet. Sie haben die Beklagte deshalb mit Schreiben vom 31. August 2010 abgemahnt und sodann Klage auf Unterlassung und Wertersatz erhoben.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat angenommen, die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche seien jedenfalls verwirkt, nachdem Herbert Ernst über 48 Jahre keine Ansprüche geltend gemacht habe, obwohl Filmaufnahmen vom Tod des Peter Fechter wiederholt gesendet worden seien.

Auf die Revision der Kläger hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil jetzt teilweise aufgehoben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der von den Klägern geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen Ausstrahlung des Films am 13. August 2010 könne - so der

Bundesgerichtshof - nicht wegen Verwirkung abgewiesen werden. Dem stehe entgegen, dass mit einer Verwirkung von Ansprüchen wegen begangener Rechtsverletzungen kein Freibrief für künftige Rechtsverletzungen verbunden sei.

Gegenüber dem Anspruch auf Feststellung der Wertersatzpflicht für unberechtigte Nutzungen der Filmaufnahmen könne die Beklagte sich dagegen - so der BGH weiter - zwar grundsätzlich mit Erfolg auf Verwirkung berufen; denn sie durfte im Blick auf die jahrzehntelange unbeanstandete Nutzung der Aufnahmen darauf vertrauen, nicht im Nachhinein auf Wertersatz in Anspruch genommen zu werden. Da die Verwirkung aber nicht zu einer Abkürzung der (kurzen) Verjährungsfrist von drei Jahren führen dürfe, seien lediglich bis zum 31. Dezember 2007 entstandene Ansprüche verwirkt, deren Verjährung durch die Klageerhebung im Jahr 2011 nicht mehr gehemmt werden konnte. Ansprüche der Kläger auf Unterlassung

und auf Wertersatz wegen Nutzungen seit dem 1. Januar 2008 scheitern nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch nicht daran, dass die Filmaufnahme nicht als Filmwerk und die Filmeinzelbilder nicht als Lichtbilderwerke geschützt sind, weil es sich dabei lediglich um dokumentierende Aufnahmen und nicht um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

Denn an den einzelnen Filmbildern bestehe jedenfalls ein Leistungsschutzrecht aus § 72 Abs. 1 UrhG und dieses umfasse - wie der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden hat - das Recht zur Verwertung der Einzelbilder in Form des Films. Das Berufungsgericht werde nun zu prüfen haben, ob die Kläger - wie sie behaupten - Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem von der Beklagten gesendeten Film sind. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 6.02.2014
AZ: I ZR 86/12



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**knows
knews**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien,
Marktweg 42 - 50, 47608 Geldern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

BROT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische sowie digitale Medien und Online-Dienste.

**Rechtsanwälte Dr. Gleim & Partner GbR,
Admiralitätsstraße 4, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**ZBPR Emotion:
PR und Marketing mit Emotion**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zahner Bäumel Communication
UG (haftungsbeschränkt),
Oberauer Straße 10a, 96231 Bad Staffelstein**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vertriebsguru

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art sowie für elektronische Medien und Netzwerke, Online- und Offline-Dienste und Softwareprodukte.

**S&P Werbeagentur GmbH,
Corunna Straße 14, 58636 Iserlohn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Alpenkönig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Karl-Heinz Hofmann,
Barerstraße 39, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kompetenz im Büro

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KLV Verlag GmbH,
Schlehenweg 38, 89195 Staig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Landauer
Landauer - Der Bayer
Kurt Landauer**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Film und Fernsehen, Veranstaltungen, Bild-, Ton und Datenträger aller Art, Home Entertainment, Online-Dienste, Internet, Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Mobile und Printmedien.

**Zeitsprung Pictures GmbH,
Alter Militärring 8a, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

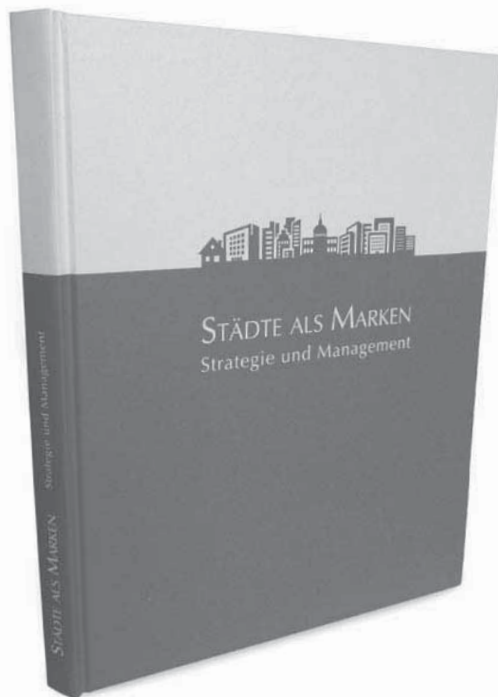
**Die Miesbacherin
Die Holzkirchnerin
Unser Tegernsee
Das Magazin fürs Tal**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Graf Media,
Bergmannstraße 7a, 83734 Hausham**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**WindChem
Wind + Chemicals
Chemicals in Windindustry**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Rundfunk sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

**HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK,
Rechtsanwältin Dr. Verena Hoene,
Magnusstraße 13, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Der Leihpapa
Der Leih-Papa
FRESSE, HESSE
LECK MICH, SCHILLER**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Live Duell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Zusammensetzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Online- und Offline-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, Software Applications.

**UIG Entertainment GmbH,
Knöbelstraße 14, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine verhängnisvolle Begegnung

Meine gefährliche Begegnung

Verhängnisvolle Momente

**Verdächtig - die Wahrheit
liegt im Verborgenen**

In Gefahr - ein verhängnisvoller Moment

In der Hand des Zufalls

Ein verhängnisvoller Augenblick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

passt scho(n)?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Über 60.700 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MedCare Leipzig

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Leipziger Messe GmbH,
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Hamburgs schönste Seiten

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____